

Daten und Fakten zu Kinderunfällen

Unfallhäufigkeit

Unfälle sind bei uns – wie in allen Industrienationen – das größte Risiko für die Gesundheit von Kindern, die älter als ein Jahr sind. In Deutschland starben im Jahr 2004 insgesamt 363 Kinder unter 15 Jahren unmittelbar infolge von Unfällen. Damit hat sich die Unfallsterblichkeit in Deutschland mit 3 Kindern pro 100.000 der Altersgruppe zwar weiterhin gegenüber den Vorjahren verringert – dennoch sind Kinderunfälle weiterhin die Todesursache Nummer eins im Kindesalter.

Unterscheidet man nach Unfallorten, so dominieren bei kleinen Kindern (unter 5 Jahren) die häuslichen Unfälle, bei den Schulkindern die Unfälle im Verkehr.

Pro Jahr verletzen sich etwa 1,7 Millionen Kinder unter 15 Jahren bei Unfällen so schwer, dass sie ärztliche Hilfe benötigen. Man geht davon aus, dass bis zu 60 % aller Unfälle vermeidbar wären.

Der typische Kindergartenunfall ist der Sturzunfall (ca. 70 %). Dabei handelt es sich sowohl um Stürze gegen Dinge, z.B. an Tische oder die Heizung (34%) als auch um Stürze in der Ebene („Hinfallen“ – 16,6%) oder um Stürze aus der Höhe (meist von Spielgeräten – 19,5%). Es folgen dann mit 15,6% die



Unfälle durch Stöße oder Schläge (auch Zusammenstöße mit anderen Personen oder mit Gegenständen) und mit 5,7% die Unfälle durch Einklemmen (häufig: Finger in der Tür). Unfälle durch Elektrizität, Feuer, Hitze und Gifte sind in Kindertagesstätten – verglichen zu den Unfällen zu Hause – äußerst selten (unter 3%).

In den meisten Fällen verletzt sich das Kind am Kopf (69,9%), gefolgt von oberen und unteren Extremitäten. Glücklicherweise sind die meisten Unfälle in Kindertageseinrichtungen Bagatellunfälle: In fast 50% kommt es zu Platz- oder Schürfwunden, in weiteren 6,9% zu Beulen und Schwellungen und in 16,5% zu Quetschungen und Prellungen. Schwere Verletzungen wie Knochenbrüche (7%) oder Gehirnerschütterungen (3,9%) kommen hingegen selten vor.



Abb. 1: Unfallarten in Kindertageseinrichtungen

Unfallursachen

Defizite der motorischen Fähigkeiten

In den letzten 30 Jahren wurde ein Trend zu einer verminderten koordinativen Leistungsfähigkeit bei Kindern festgestellt. Besonders betroffen sind Kinder aus (Groß-)Städten, die in beengten Wohnverhältnissen aufwachsen. Die modernen Lebensgewohnheiten, wie z.B. Autofahren anstatt Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, Fernsehen und am Computer sitzen führen dazu, dass Kinder sich immer weniger bewegen. Die Folgen sind Haltungsschäden, Übergewicht, aber auch Unfälle, z. B. durch schlechte Koordination, fehlende Erfahrung oder falsche Selbsteinschätzung.

Für die Bewegungssicherheit und damit für die Unfallverhütung ist es wichtig, Kindern viele unterschiedliche Bewegungserfahrungen zu ermöglichen und ihnen die notwendige Zeit zum Ausprobieren und Einüben zu lassen. Das erfordert von den Eltern oder Erzieher/innen zuweilen Geduld und eine gewisse Risikotoleranz. Oft ist man verleitet sofort mit einer helfenden Hand herbei zu eilen oder mit Verboten das Üben zu unterbrechen. Häufiges Üben auch von ganz alltäglichen Bewegungsabläufen, wie z.B. Kleidung anziehen, schafft Sicherheit und Selbstvertrauen. Das Kind lernt, sich und seine Fähigkeiten einzuschätzen. Auch Bewegungsspiele in der Gruppe sind wichtig, bei denen Kinder ihre Leistungsfähigkeit mit denen anderer vergleichen und einschätzen lernen. Durch Lob und individuelle Förderung lassen sich auch leistungsschwächere Kinder gut motivieren.

Allerdings ist es nicht unbedingt so, dass Kinder mit sehr guten motorischen Fähigkeiten grundsätzlich seltener verunglücken. Neben der Motorik gibt es auch einen Zusammenhang zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und der Zahl sowie der Schwere von Unfällen.

Welche Kinder sind unfallgefährdet?

Kinder, die einerseits sehr sportlich, andererseits aber impulsiv und über die Maßen aktiv sind, wie auch Kinder, die sich gerne mit anderen messen oder Gefahren und Herausforderungen suchen, haben ein erhöhtes Unfallrisiko.

Hingegen verletzen sich Kinder mit hoher sozialer Kompetenz und positivem Selbstkonzept seltener. Die Fähigkeit – oder Unfähigkeit – zu realistischer Selbsteinschätzung bzw. zur realistischen Einschätzung eigener motorischer Fähigkeiten steht insbesondere bei jüngeren Kindern in engem Zusammenhang mit der Unfallhäufigkeit. Diese Fähigkeiten stellen auch die Grundlage für einen souveränen Umgang mit unvermeidbaren Risiken im Alltag, im Sport und im Straßenverkehr dar.

Erhöhte Unfallraten wurden im Zusammenhang mit folgenden Faktoren gefunden:

- Symptome des hyperkinetischen Syndroms (HKS) oder der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADS bzw. ADHS) mit den Merkmalen hohes Aktivitätsniveau/Hyperaktivität, Impulsivität und geringe Selbstkontrolle
- disziplineloses, sozial auffälliges, riskantes und überwiegend aggressives Verhalten
- emotionale Labilität, geringe Frustrationstoleranz
- auffälliges Aufmerksamkeitsverhalten, geringe Reaktionsfähigkeit und hohe Risikobereitschaft
- Störungen von Aufmerksamkeit und kognitiver Erfassung
- Schlechte, undifferenzierte Körperwahrnehmung, insbesondere ungenügende Kenntnis und unrealistische Einschätzung bzw. kein Zutrauen in die eigenen körperlich-motorischen Fähigkeiten
- niedriges Selbstvertrauen
- Bedürfnis nach Risikoerleben („Sensation Seeking“)
- negatives Stresserleben, problematische Stressbewältigung
- körperliche und psychosomatische Beschwerden
- Verletzungsängste
- Herkunft aus sozial schwachen Familien und Migrantenfamilien
- Linkshändigkeit
- als negativ wahrgenommenes soziales Klima in der Gruppe.

Unfälle und soziale Lage

Unfälle haben nicht grundsätzlich mit der sozialen Lage zu tun. Aber einige Unfallarten ereignen sich bei Kindern aus Familien mit niedrigem Sozialstatus und bei Kindern mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich häufig. Dies trifft insbesondere auf Verbrühungsunfälle, auf Unfälle im Straßenverkehr und auf Unfälle im Zusammenhang mit Bränden zu. Gründe sind u.a. die beengten Wohnverhältnisse, die Wohnlage an verkehrsreichen Straßen, spezifische Lebensgewohnheiten und mangelndes Sicherheitsbewusstsein.

Unfälle verhüten

Unfallverhütung in Kindertageseinrichtungen erfordert die Erziehung zu sicherheitsbewusstem Verhalten sowie notwendige organisatorische

Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Kindergartenbetriebes (Regeln, Verbote, Aufsicht) und die sichere Gestaltung der Gebäude, Bauteile, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen.

Regeln, Verbote, Aufsicht

Verhalten, Rücksicht, Verantwortung

Erziehung

Ausprobieren, Üben, Lernen, Entwickeln

Umgebung

Produkte/Gegenstände, bauliche Maßnahmen, Spielgeräte, Pflanzen

Erziehung

Wichtige Grundlagen für die Entwicklung des Gefahrenbewusstseins sind die Wahrnehmung von Schmerz und das Gefühl der Angst. Schon Kleinkinder wollen ihre Umwelt mit allen Sinnen – Hören, Sehen, Riechen und insbesondere Schmecken und Fühlen – entdecken. Sie stecken alles in den Mund (Erstickungsgefahr und/oder Vergiftungsgefahren), ertasten Formen und erkabbeln oder erklettern alle erdenklichen Ecken. Dadurch entwickeln sich schon im Krabbelalter erste situationsbezogene Ansätze zur Vorsicht und Angst vor Schmerz – zumeist aufgrund bereits gemachter (negativer) Erfahrungen.

Gewähren lassen fördert eigene Erfahrungen, Verbote und Eingreifen sind als Schutz vor Verletzungen notwendig, wobei Erklären und Bewusstmachen der Gefahren das Verständnis fördern. Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung werden nach und nach begreifbar. Im Vorschulalter ist bereits ein akutes Gefahrenbewusstsein vorhanden („Der Topf ist heiß, ich darf ihn nicht anfassen“), nicht aber das vorausschauende Gefahrenbewusstsein („Der Topf steht auf dem Herd, er könnte heiß sein und ich könnte mich daran verbrennen“), welches erst im Grundschulalter erworben wird. Ab etwa 10 Jahren verfügen Kinder über ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein („Bevor ich den Topf anfasse, nehme ich den Topflappen, damit ich mir nicht die Hände verbrenne“).

Für die Sicherheitserziehung ergeben sich je nach Alter des Kindes verschiedene Zugänge:

- Aufsicht (Hand am Kind beim Wickeln auf dem Wickeltisch)
- Einfache Verbote („heiß!!“ „nein!!“)
- Anleiten, Erklären und auf die Gefahr aufmerksam machen (Messer = scharf)
- Altersgemäß beteiligen (kochen, putzen, werken, basteln)
- Zum Tragen von Schutzausrüstung anhalten/überzeugen (Helm, Knieschoner)
- Hinführen zu sicherheitsbewusstem Verhalten (Gespräch über potenzielle Gefahren, richtiges Reagieren in brenzligen Situationen, Sozialverhalten)
- Einstellung stärken: Low risk – more fun

Um Gefahren erkennen, bewältigen oder beseitigen zu können, muss das Kind vielfältige Kompetenzen erwerben. Neben den Eltern und sonstigen Bezugspersonen sind vor allem die pädagogischen Fachkräfte gefordert, diese zu vermitteln.

Wichtige Kompetenzen für den Umgang mit Gefahren:

- Sachkompetenz: gefährliche Dinge und riskante Verhaltensweisen kennen, über richtiges Handeln informiert sein, über Erste Hilfe Bescheid wissen
- Selbstkompetenz: Sinnes- und Selbstwahrnehmung ausbilden helfen, motorische Fähigkeiten fördern, Reaktionsvermögen schulen; Selbstkonzept stärken, eigene Grenzen akzeptieren
- Sozialkompetenz: lernen, Regeln einzuhalten, Verantwortung für sich und andere übernehmen, gegenseitiges Helfen und Unterstützen fördern.

Neben Alter, Entwicklungsstand und den genannten Kompetenzen sind psychosoziale Faktoren und Persönlichkeitsmerkmale des Kindes (wie auch der Eltern) für das individuelle Risiko, einen Unfall zu erleiden, von Bedeutung.

Damit Sicherheitserziehung kindgemäß durchgeführt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- entwicklungsbezogenes und individuelles Vorgehen
- Förderung von Selbstsicherheit (keine Angst erzeugen)
- Erlernen des Umgangs mit Gefahren (keine übertriebenen Verbote)
- Sicherheitserziehung eingebettet in technische und organisatorische Maßnahmen
- spielerische und für die Kinder attraktive Angebote
- Einbeziehung der Eltern.

Theoretische und praktische Sicherheitserziehung kann im Rahmen der täglichen Abläufe umgesetzt werden: Hier geht es um das Kennen(-lernen) und Erkennen von Gefahren (z.B. Schere beim Basteln), um das Erlernen von Regeln (z.B. Schuhe wegräumen, damit keiner stolpert), um das Einüben von Verhaltensweisen (Gefahren beseitigen, z.B. Aufwischen von Wasserresten auf dem Fußboden) und um das Lernen am Modell (Vorbildfunktion der Erzieher/innen).

Ab Seite 10 werden konkrete Praxisprojekte vorgestellt, mit denen die Kinder für Unfallgefahren sensibilisiert werden, Wege zur Vermeidung von Gefahren gefunden und Regeln der Ersten Hilfe erlernt werden können.

Organisatorische Maßnahmen

Für den Alltag in der Kindertageseinrichtung ist es unerlässlich, Regeln einzuführen. Sie betreffen das Verhalten in der Gruppe, in den Räumen und auf dem Außengelände ebenso wie bei Exkursionen. Auch der Tagesablauf und der Umgang mit Gegenständen und Geräten richtet sich nach Absprachen, Vorgaben und Regeln.

Die Erzieherinnen und Erzieher übernehmen während der Öffnungszeiten der Einrichtung die Betreuungspflicht für die Kinder. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Kindes. Es sollte immer situationsbezogen und abhängig von allen Umständen des Einzelfalles entschieden werden,

welche Aufsicht notwendig ist. Bestimmte Regeln und Verbote erleichtern es, der Aufsichtspflicht nachzukommen (z.B. Überklettern des Zaunes verboten). Auf die konsequente Einhaltung aller aufgestellten Regeln muss vom ganzen Team geachtet werden, weil sie ansonsten von den Kindern nicht ernst genommen werden.

In regelmäßigen Abständen sollten die Erzieherinnen und Erzieher die aufgestellten Regeln kritisch durchleuchten und überarbeiten. Sind im Hinblick auf die Unfallgefährdung bereits alle wichtigen Verbote und Regeln bedacht, oder sind noch weitere erforderlich? Das ergibt sich mitunter dadurch, dass es an einem bestimmten Ort, mit einem Spielgerät oder in einer wiederkehrenden Situation verstärkt zu Verletzungen kommt.

Diese Frage sollte auch im Stuhlkreis mit den Kindern besprochen werden, weil ihre subjektive Sichtweise Gefahren aufdecken kann, die Erwachsenen häufig verborgen bleiben.

Umgebung

Für die Gestaltung von Kindertageseinrichtungen gibt es eine Vielzahl von Richtlinien, die zu beachten sind. Diese enthalten sicherheitstechnische Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude, an Bauteile, an Einrichtungsgegenstände und an die Außenanlagen. Das Regelwerk „Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“ kann über den Bundesverband der Unfallkassen bezogen werden.

Bereits bei der Auswahl und Anschaffung von Geräten für den Kindergarten sollte auf das Zeichen „GS“ (geprüfte Sicherheit) geachtet werden. Bedenklich sind Geräte, die im Eigenbau entstanden sind (häufig in Elterninitiativen zu finden), weil der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung auch die Verantwortung für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen trägt.

Die Gestaltung der äußeren Gegebenheiten muss dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder Rechnung tragen, aber auch die Bedürfnisse der Gruppe berücksichtigen.

Grundsätzlich muss jede Kindertageseinrichtung eine Betreuungsperson zur Sicherheitsbeauftragten ausbilden lassen und in regelmäßigen Abständen Begehungen durch einen Sachverständigen der zuständigen Unfallkasse garantieren.

Exkurs: Haftungsfragen

Verletzt sich ein Kind in einer Kindertageseinrichtung, stellt sich die Frage nach der Haftung der Erzieher/innen.

- Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz)
- Strafrechtliche Haftung
- Disziplinarrechtliche Haftung

Zivilrechtliche Haftung - Personenschäden von Kindern

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gegen Unfälle (Personenschäden), die sie im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Einrichtung erleiden, über die gesetzlichen Unfallkassen versichert.

Diese Absicherung garantiert für die Kinder, die Träger der Einrichtung, Erzieherinnen und Erzieher und ansonsten in der Einrichtung tätige Personen (Sekretärin, Hausmeister, Freiwillige, Begleitpersonen o.ä.) eine Freistellung von der zivilrechtlichen Haftung (Haftungsprivileg).

Ausgeschlossen werden damit auch Amtshaftungsansprüche und Ansprüche auf Schmerzensgeld gegen eine Erzieherin oder einen Erzieher, die/der ihre/seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Verletzt eine Erzieherin/ein Erzieher jedoch vorsätzlich – also gewollt und unter Wissen möglicher Folgen – ihre/seine Aufsichtsführung, kann es sehr wohl zu einer zivilrechtlichen Haftung kommen.

Personenschäden Dritter und Sachschäden

Unfälle von Außenstehenden, wie zum Beispiel einem Passanten, der von einem Ball auf der Straße getroffen wird oder dessen Besitztümer (z.B. Kleidung) beschädigt werden, richten sich immer gegen die Träger der Einrichtungen und nicht gegen das Personal.

Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Damit Erzieherinnen und Erzieher ihre Verantwortung gewissenhaft ausführen und nicht jeglicher Haftung entzogen werden können, regeln das Sozialgesetzbuch und die Beamtengesetze den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Unter Vorsatz versteht man nicht nur die bewusste und gewollte Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern auch das in Kauf nehmen der möglichen Folgen. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die Sorgfalt einer

Erzieherin/eines Erziehers in besonders hohem Grad missachtet wurde. Wer also offensichtliche, nahe liegende und einfachste Überlegungen missachtet handelt grob fahrlässig. Das Gesetz sieht vor, dass sowohl der Unfallversicherungsträger als auch der Träger Haftungsaufwendungen zurückverlangen können, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig die Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat. Folglich führen nur massive Verletzungen der Aufsichtspflicht zu zivilrechtlichen Haftungsansprüchen. Irrtümer, Fehleinschätzungen und Fehler infolge von Überlastung ziehen generell keine zivilrechtlichen Folgen nach sich.

Strafrechtliche Haftung

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Aufsicht können zu einer strafrechtlichen Ahndung führen. Wurde die Aufsicht gewissenhaft wahrgenommen und kam es trotzdem zu einem Unfall, wird dies kaum strafrechtliche Konsequenzen mit sich führen. Eine lückenlose Überwachung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert, es sei denn, die Kinder bewegen sich in ungewöhnlich gefährlichen Situationen (z.B. Schwimmbad).

Disziplinarrechtliche Haftung

Aufgrund der Tatsache, dass die Verletzung der Aufsichtsführung dienstrechtlich gesehen ein Dienstvergehen ist, tritt eine disziplinarrechtliche Haftung dann ein, wenn eine zivil- oder strafrechtliche Haftung festgestellt wurde.

